

Hinweise zur Rückerstattung des Semestertickets und einzureichende Nachweise

Die Rückerstattung des Semestertickets stellt eine Ausnahme und nicht die Regel dar. Rückerstattungen können u.g. Voraussetzungen, gemäß §2 RMV - Vertrag, gewährt werden. Dazu muss der „Antrag für Semesterticket – Rückerstattung“ vollständig ausgefüllt **bis 4 Wochen nach Semesterbeginn** im AStA eingegangen sein, **außerdem ist es unumgänglich, dass der Studentenausweis zur Löschung des Tickets mit eingereicht wird!**

Es gibt eine zweite Frist für das Einreichen der Nachweise, diese lehnt sich an den Semesterticketvertrag, den der AStA mit dem RMV geschlossen hat.

Eine Rückerstattung des Semestertickets kann für spätere Anträge oder rückwirkend für vorherige Semester nicht erfolgen. Ausnahme hierbei ist die Rückerstattung bei Krankheit.

Hinweise zu den benötigten Unterlagen zur Erfüllung der Voraussetzungen sind auf der Homepage unter www.asta.thm.de/giessen/referate/mobilitaet zu finden.

Folgende Gründe für die Rückerstattung des Semestertickets werden anerkannt:

Zu Punkt 1.

Bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens **drei Monate der Vorlesungszeit** des Semesters im Ausland aufhalten.

Erforderliche Nachweise:

- Nachweis der Hochschule im Ausland, die den genauen Zeitraum des Aufenthalts sowie den Stempel die Hochschule und eine Unterschrift beinhalten muss
Eine Bescheinigung des Auslandsamtes, des Fachbereiches der THM oder der ERASMUS-Stiftung ist nicht ausreichend!
- Studienbescheinigung

Zu Punkt 2.

Bei Studierenden, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens **drei Monate der Vorlesungszeit** des Semesters außerhalb des RMV-/NVV-Gebietes aufhalten.

Erforderliche Nachweise:

- Praktikumsvertrag aus dem der genaue Zeitraum des Praktikums sowie der Ort hervorgehen. Des Weiteren müssen die Unterschriften beider Parteien enthalten sein
- Mietvertrag des Wohnsitzes, der den genauen Zeitraum sowie den Ort enthalten muss. Des Weiteren müssen die Unterschriften beider Parteien enthalten sein
- Wenn kein Mietvertrag vorhanden ist (zB Wohnsitz bei Eltern) wird eine Meldebescheinigung benötigt
- Studienbescheinigung

Zu Punkt 3.

Bei Schwerbehinderten, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

Erforderliche Nachweise:

- Schwerbehindertenausweis, sowie Beiblatt und zugehörige Wertmarke (Kopie)

Zu Punkt 4.

Bei Studierenden, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des RMV-AStA-Semestertickets befinden.

Erforderliche Nachweise:

- Nachweis, dass der Wohnsitz mindestens drei Monate außerhalb des RMV-Semestertickets liegt (Mietvertrag mit Unterschrift beider Parteien)
- Bescheinigung des Unternehmens oder Institution, bei dem die Abschlussarbeit geleistet wird, aus der der Ort der Arbeitsstätte und der Zeitraum hervorgeht
- Nachweis der Hochschule, dass alle Präsenzveranstaltungen/Klausuren Abgeleistet/bestanden sind (z.B vom Sekretariat)

Für Absolventen die ohne Kooperation mit einem Unternehmen ihre Abschlussarbeit leisten :

- Nachweis, dass der Wohnsitz mindestens drei Monate außerhalb des RMV-Semestertickets liegt (Mietvertrag mit Unterschriften beider Parteien)
- Nachweis der Hochschule, dass alle Präsenzveranstaltungen/Klausuren Abgeleistet/bestanden sind (z.B vom Sekretariat)
- Nachweis der Hochschule, dass der Absolvent im aktuellen Semester für die Abschlussarbeit angemeldet ist (z.B. vom Sekretariat)

Zu Punkt 5.

Bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten.

Erforderliche Nachweise:

- Nachweis vom Studiensekretariat (ein gestellter, aber noch nicht bewilligter Antrag ist nicht ausreichend!)

Zu Punkt 6.

Bei Studierenden, die über ein Landes-Ticket Hessen verfügen.

Erforderliche Nachweise:

- Das Landes-Ticket Hessen ist im Original und mit Personalausweis beim AStA vorzulegen. Eine Kopie des Tickets wird vom AStA Sekretariat erstellt.

Zu Punkt 7.

Bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit RMV-AStA-Semesterticket immatrikuliert sind, kann das preiswertere Ticket erstattet werden; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden.

Erforderliche Nachweise:

- Immatrikulationsbescheinigungen vom Studiensekretariat beider Hochschulen

Zu Punkt 8.

Studierende, die krankheitsbedingt keine Verkehrsmittel über mindestens drei Monate nutzen konnten. *

Erforderliche Nachweise:

- Ärztliches Attest in dem bescheinigt wird, dass eine Nutzung der Verkehrsmittel des RMV **mindestens drei Monate** des Semester nicht möglich war.
- Nachweis vom Studiensekretariat (ein gestellter, aber noch nicht bewilligter Antrag ist nicht ausreichend!)

*Die Beantragung der Rückerstattung bei Krankheit ist während **der ersten vier Vorlesungswochen des Folgesemesters** beim zuständigen AStA möglich.